



**Bund der  
Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder**

**Stamm  
Weiße Rose**

## **Klare Zuständigkeit für das Landesversammlungsprotokoll**

### **Antragstext**

Die Landesversammlung möge beschließen, dass der Artikel 17 der Geschäftsordnung wie folgt geändert wird:

Abs.	Alt	Neu
1	Die Beschlüsse der Landesversammlung werden von zwei Protokollführenden /innen protokolliert. Dies sollen erfahrene Mitglieder des Landesverbandes sein, im Zweifel werden sie in alphabetischer Abfolge der Gruppennamen von den Stämmen und Gruppen gestellt, es sei denn ein Stamm/eine Gruppe kann dies begründet nicht leisten. Dabei kann sich die Protokollführung Unterstützung durch das Landesbüro oder Externe geben lassen.	Die Beschlüsse der Landesversammlung werden von bis zu drei Protokollführenden protokolliert. Die Protokollführenden werden zu Beginn der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten keine Protokollführenden vorab zur Verfügung stehen, werden Mitglieder in alphabetischer Abfolge der Gruppennamen von den Stämmen und Gruppen gestellt. Es sei denn ein Stamm/eine Gruppe kann dies begründet nicht leisten. Bei der Erledigung der Aufgabe können sich die Protokollführenden Unterstützung durch das Landesbüro oder Externe geben lassen.
3	Die Vorsitzenden der Landesversammlung sorgen für die fristgerechte Erstellung und den Versand des Protokolls.	Die Vorsitzenden der Landesversammlung sorgen für die fristgerechte Erstellung und den Versand des Protokolls. Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Vorsitzenden der Landesversammlung unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen per Email oder per Post zugesandt.



Schatzmeister  
Stamm Weiße Rose  
Dortmund

@d - Maximilian Brand  
Lennestraße 4  
44807 Bochum

Telefon 0231 58680984  
atd@pfadfinder-dortmund.de  
www.pfadfinder-dortmund.de

Sparkasse Dortmund  
IBAN DE75 4405 0199 0412 0051 12  
BIC DORTDE33

In dem Zusammenhang wird die Landessatzung in §9 wie folgt geändert:

Alt	Neu
Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das Protokoll wird von der Protokollführung und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen per Email oder per Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.	Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung. Nähere Regelungen werden in der Geschäftsordnung der Landesversammlung getroffen.

#### **Begründung:**

Das Protokoll der Landesversammlung ist immer eine Baustelle, jedoch ist dies ungemein wichtig. Im Landesversammlungsprotokoll werden die demokratisch, gefassten Beschlüsse des höchsten Gremiums des Landesverbandes festgehalten. Auf Basis des Protokolls können u.a:

- Beim Amtsgericht die Satzungsänderungen vorgenommen werden
- neue Vorstände mit der Vorlage beim Notar für das Vereinsregister eingetragen werden
- Beschlüsse auch auf inhaltlicher und struktureller Ebene umgesetzt werden.

Auf der letzten Landesversammlung gab es mehrere Anträge zum Thema Protokollführung. Dennoch sind die Geschäftsordnung der Landesversammlung und die Landessatzung nicht auf dem Stand, auf dem die Protokollführung praktiziert wird. Die Protokollführung durch unsere Hauptamtlichen ist in der aktuellen Geschäftsordnung nicht vorgesehen, wird jedoch seit Frühjahr 2013 so praktiziert. Diese Anpassung ist mehr als nötig um diese Regelung auf die aktuell praktizierte Vorgehensweise anzupassen.

Bei der Zuständigkeit für die Fertigstellung des Protokolls widersprechen sich die Satzung und die Geschäftsordnung. Für die Fertigstellung ist der Vorsitzende der Landesversammlung zuständig, für die Unterschrift und den Inhalt der Vorstand. Das wirft zwei offensichtliche Probleme auf:

1. Wir haben keine klar geregelten Strukturen wer für die pünktliche Erstellung des Protokolls zuständig ist. Auch das Protokoll der letzten Landesversammlung wurde mit mehr als einem Monat Verspätung abgesendet.
2. Der Landesvorstand ist ja (zurecht) stimmberechtigt, bringt Anträge ein und nimmt aktiv an der Landesversammlung teil mit Redebeiträgen, (GO-)Anträgen und vielem mehr. Auch verfolgen Landesvorstände in der Regel ein Ziel, was sie erreichen wollen und worüber die Landesversammlung abstimmt. Dies wird natürlich nicht überparteilich ausgestaltet und daher ist ein Landesvorstand (genauso wie alle Antragsberechtigten oder Delegierten) voreingenommen.

Die Lösung für diese beiden Probleme ist meines Erachtens offensichtlich. Wir reduzieren die Anzahl der Zuständigen Gremien auf eins und benennen es klar. Prädestiniert für diese Aufgabe ist der / die Vorsitzende der Landesversammlung. Nach Artikel 8 Abs. 5 ist die Versammlungsleitung zur Neutralität



verpflichtet. Dies stellt die Überparteilichkeit sicher, welche bei einer Protokollerstellung für die Landesversammlung von Nöten ist.

Herzlichst Gut Pfad

@d – Maximilian Brand

**Hinweis:** Dieser Antrag basiert auf der Landessatzung mit der letzten Änderung am 19. November 2016. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung (16.10.2018) war diese, die nach §71 BGB gültige Fassung. Auch eine aktuelle Version der Geschäftsordnung konnte mir nicht durch den Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Andere, nicht erwähnte, Absätze von Artikel 17 behalten ihre Gültigkeit.